

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

19 (26.4.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 19. Mittwoch den 26. April 1837.

Verordnung.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog v. Baden, Herzog v. Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Der Curswerth der Viertelskronenthaler wird von 40 $\frac{1}{2}$ kr. auf 39 kr. per Stück herabgesetzt.

Ihre Annahme in diesem Werthe, sowohl bei den Großh. Staatskassen als im Privatverkehr, kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn je 3 Stück zusammen wenigstens 1 $\frac{1}{2}$ badische Loth wiegen.

§. 2. Viertelskronenthaler, von denen je 3 Stück zusammen weniger als 1 $\frac{1}{2}$ badische Loth wiegen, sollen bei den Großh. Staatskassen und in der Münze nur nach dem Gewichte, und zwar:

das badische Pfund zu 45 fl. 38 kr.

das badische Loth zu 1 fl. 25 kr.

angenommen werden.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 6. April 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung vom 6. d. M., die Abwürdigung der Viertelskronenthaler betreffend, wird verfügt:

Alle Großh. Staatskassen haben die beim Erscheinen dieser Verordnung unter ihrem Kassenvorrathe vorfindlichen Viertelskronenthaler sogleich an diejenigen Kassen einzusenden, an welche sie nach den bestehenden Vorschriften ihre Ablieferung zu machen haben.

Von dieser ist ihnen Bescheinigung über den Betrag der abgelieferten Summen nach dem bisherigen Curswerth à 40 $\frac{1}{2}$ kr. zu erhalten.

Karlsruhe den 7. April 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

vd. v. Böckh.

Nro. 8376. Vorstehende Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Kastatt den 18. April 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fhr. v. Rüd. t.

vd. Stengel.

Bekanntmachungen.

Nro. 8233. Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 3. April d. J. Nro. 3244. folgendes verordnet:

Nach dem §. 2 der Gemeindeordnung wurde mit Einführung dieses Gesetzes die Unterscheidung zwischen Schutz- und Ortsbürger aufgehoben, und die Schutzbürger traten kraft Gesetzes in die Klasse der Gemeindebürger über. Nach §. 90. des Bürgerannahmgesetzes hatten die Schutzbürger für diesen Uebergang in das Gemeindebürgerrecht zwar nicht das Bürgereinkaufsgeld, wohl aber unter gewissen Voraussetzungen die nämliche Gebühr zu bezahlen, welche die Söhne der Gemeindebürger nach §. 12. für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts zu entrichten haben, und nach §. 91. nebst dem noch den dreifachen Betrag des Bürgernuzens. Wenn nun nach §. 95. die damals nicht volljährig gewesenem Söhne der Schutzbürger gleich denjenigen, welche angeborenes Bürgerrecht haben, behandelt werden, so ist damit nur gesagt, daß sie das Bürgerrecht antreten können, ohne den dreifachen Betrag des Bür.

gernungens zu bezahlen, welche nach §. 91. nur den aus dem Schutzbürger „in das Gemeindebürger-Recht Uebertretenden“ obliegt.

Darin allein liegt aber der Unterschied zwischen ihrer Behandlung und der Behandlung der damals schon volljährig gewesenen Schutzbürgersöhne. Letztere haben, weil ihnen die Wohlthat des §. 95. nicht zukommt, gleich ihren Vätern zwar nicht das Bürgereinkaufsgeld, aber doch auch nicht allein die Gebühr für den Bürgerrechtsantritt, sondern ausserdem den dreifachen Betrag der Bürgernugungen zu bezahlen, wenn sie durch den Bürgerrechtsantritt aus ihrem frühern schutzbürgerlichen Zustand in den gemeindebürgerlichen übertreten wollen.

Sämmtlichen Großh. Ober und Aemter des Regierungsbezirkes wird dieses zur Nachachtung hie-mit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 17. April 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Müller.

Nro. 8330. Die Einführung gleicher Dimensionen für die gebrannten Baumaterialien betr.

Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter und Bezirksbau-Inspectionen werden in Bezug auf die im Anzeigebblatt eingerückten Bekanntmachungen vom 2. Dezember 1834 Nro. 26297. und vom 27. Januar 1835 Nro. 2133. beauftragt, wiederholt dahin zu wirken, daß die Gewerbetreibenden sich bei Fertigung ihres Materials des empfohlenen Maßstabs bedienen.

Rastatt den 17. April 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Müller.

Nro. 8423. Die Behandlung der Untersuchungs- und Kurkosten betreffend.

In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 3. d. M. Nro. 3259. sollen künftig genau nach den Bestimmungen des §. 2. der Verordnung vom 28. Mai 1835 (Reggsblt. Nro. 24.) nur Befangungs-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten, ohne Unterschied, ob sie der Amtskasse definitiv zur Last bleiben oder ersetzt werden, der Amtskasse in Ausgabe dekretirt werden, nicht aber auch die Kurkosten.

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die Kosten des ersten Verbandes eines Verwundeten, ferner die wirklichen Auslagen und Diäten des Physikus und Staatswundarztes zu $\frac{1}{3}$, oder falls ihre Zuziehung nach §. III. und V. der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1826 (Reggsblt. Nro. XII.) lediglich im Interesse der Strafgerichtsbarkeitspflege erfordert wird, gänzlich, nicht in den Kurkosten, sondern in allen Fällen, gemäß der eben bezeichneten Verordnung, zu den Untersuchungskosten gehören, und vollkommen, wie solche behandelt werden müssen.

Diejenige, welche eigentliche Kur- oder Verpflegungskosten anzusprechen haben, haben sich stets an den Verwundeten oder diejenigen zu halten, die nach der Verordnung vom 16. Mai 1826 in bestimmten Fällen statt seiner eintreten müssen, und der Verwundete hinwiederum an den zum Kostenersatz Verurtheilten.

An eigentlichen Kurkosten können demnach auf die Amtskasse nur fallen:

- nach §. VI. der Verordnung vom 16. Mai 1826 $\frac{1}{3}$ der Kosten für Arzneimittel, wenn sie auf einen zahlungsunfähigen Verwundeten liegen bleiben, und
- nach §. VII. die Kurkosten vermögensloser Ausländer, wenn sie vom Ersatzpflichtigen nicht beigebracht werden können.

Fallen Kurkosten dieser Art der Amtskasse aus dem Grunde zur Last, weil dieselben im Straf-erkenntniß zum separaten bürgerlichen Rechtsausstrag verwiesen sind, der zahlungsunfähige Verwundete diesen aber nicht herbeiführt, so soll, je nach der Größe der Summe und der Wahrscheinlichkeit des Erfolges, der Rechtsweg gegen den Thäter, allein oder in Gemeinschaft mit der beteiligten Gemeinde oder Stiftung betreten werden.

Hievon werden sämmtliche Großh. Ober und Aemter so wie die Physikate des Regierungsbezirkes in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 18. April 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Müller.